

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00031 vom 15. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2011.00031

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00031 du 15 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00031 del 15 novembre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Nicht streitig ist, dass die Beschwerdeführerin an einer hochgradigen Sehschwäche leidet. Streitig ist dagegen, ob die Alterswohnung an der C.____, welche die Beschwerdeführerin bewohnt und welche zum B.____ gehört, als Heim zu qualifizieren ist. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin wohne in einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus, welche unter der Verantwortung eines Trägers mit einer Leitung sowie allfällig angestelltem Personal handle und deren Bewohnerinnen nicht nur Wohnraum zur Miete zur Verfügung gestellt werde, sondern gegen Entgelt darüber hinaus ein weitergehendes Leistungsangebot wie Verpflegung, Beratung, Betreuung, Pflege, Beschäftigung oder Integration (Urk. 2). Dagegen wendet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ein, das Seniorenzentrum biete ihr in der Altersresidenz zwar verschiedene Dienstleistungen an. Es stehe ihr indessen frei, von diesen Dienstleistungen zu profitieren oder solche zusätzlich einzukaufen. Sie übernehme weiterhin Selbstverantwortung und Selbstverwaltung in Bezug auf Wohnen und Leben, und sie gestalte ihren Tagesablauf autonom (Urk. 1). Entsprechend verfolge die Residenz auch nicht über eine Heimanerkennung bzw. gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung und figuriere nicht auf der Liste der Heime mit Pflegeplätzen und Altersheime des Bezirks. Allfällige beanspruchte Pflegeleistungen würden denn auch nicht nach dem in Heimen anzuwendenden Satz, sondern gemäss Spitex-Tarif abgerechnet (Urk. 16).

2.2. Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, u.a. dann nämlich, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (BGE 134 I 182 E. 5.1).

Verwaltungsweisungen des BSV richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmung zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu

gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 131 V 45 Erw. 2.3).

2.3. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Definition des Heimbegriffs in Rz 8118.3 der KSIH wenig hilfreich ist, bei der Frage, ob ein Heim vorliegt oder nicht. Insbesondere der Hinweis, dass von der Definition gemäss Rz 8005.1 ff, welche den Heimbegriff in Bezug auf die Hilflosenentschädigung in der Invalidenversicherung konkretisieren, abzuweichen ist, lässt keinen Schluss zu, ob der Heimbegriff in der Invalidenversicherung enger oder weiter zu fassen ist als in der AHV. Auch der Verweis auf Rz 4000.1 - 4000.3 und 4000.5.-4000.6 WEL (in der bis 31. März 2011 gültig gewesenen Fassung) ist untauglich, weil diese teilweise wieder auf die Praxis der Invalidenversicherung verweisen (vgl. Rz 4000.2 und 4000.5), welche im Bereich der AHV gerade nicht anwendbar sein soll. Der Heimbegriff bezüglich der Ergänzungsleistungen in Art. 25a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV) stimmt indessen wörtlich überein mit demjenigen in Art. 66 bis Abs. 3 AHVV.

2.4. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht eindeutig geschlossen werden, dass das Leben in einer Alterswohnung nicht unter den in Art. 43 bis Abs. 1 bis AHVG formulierten Begriff "Aufenthalt im Heim" fällt. Art. 43 bis Abs. 1 bis AHVG ist im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung mit Wirkung ab 1. Januar 2011 ins AHVG aufgenommen, als gleichzeitig die Gewährung einer Hilflosenentschädigung auch für Altersrentner, die in leichtem Grad hilflos sind, ins Gesetz Eingang fand. Laut Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (Bundesblatt 2005 S. 2079) sollte mit der Entschädigung zusammen mit dem von der Krankenversicherung vergüteten Beitrag an die Grundpflege Spitex-Leistungen abgedeckt werden können. Damit, dass die Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit nur an Personen gewährt werden, die zu Hause wohnen, nicht aber bei einem Aufenthalt in einem Heim, sollte ein Anreiz gesetzt werden, möglichst lange auf die Beanspruchung stationärer Pflegeinfrastrukturen zu verzichten. In beiden Räten war dieses Ansinnen unbestritten (vgl. Amtliches Bulletin, Ständerat, Sitzung vom 19. September 2006, Nationalrat, Sitzung vom 21. Juni 2007).

2.5. Das Wohnen in einer Alterswohnung - und insbesondere auch in derjenigen von der Beschwerdeführerin bewohnten Wohnung im B. (vgl. Urk. 3/3) - ermöglicht einer betagten Person ein weitgehend selbständiges Wohnen. Allerdings taugt die mögliche Eigenständigkeit nicht als Kriterium zur Abgrenzung einer Alterswohnung zu einem Alters- und Pflegeheim, da auch beim Eintritt einer betagten Person in ein Alters- und Pflegeheim noch keineswegs ein Pflegefall vorliegen muss und weitgehend selbständiges Wohnen noch möglich ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2006, VB.2006.00292). Das Leben in einem Zimmer des Seniorenzentrums auf einer Wohnetage unterscheidet sich denn auch nicht wesentlich vom Leben in der Residenz. Beide Wohnformen richten sich an Menschen, die selbständig wohnen können. In der Residenz wird der Haushalt bis auf wenige Tätigkeiten selber geführt, während die Menschen in den Zimmern nur sporadische oder kleine Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Für die Bewohner wird ein gut organisierter Spitalbetrieb garantiert, welcher die Qualität der Dienstleistungen in Bezug auf Pflege und Betreuung garantiert (vgl. Urk. 3/3). Anders als bei der Bewilligung des Betriebs von Pflegebetten ist vorliegend auch nicht das Mass der Einbindung einer Unterkunft - sei es ein Zimmer oder ein Appartement - in das Alters- und Pflegeheim und insbesondere dessen Pflegeinfrastruktur entscheidend (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts

des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2006, VB.2006.00292). Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Vorliegen einer leichten Hilflosigkeit das selbständige Wohnen grundsätzlich noch möglich und der Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung nicht erforderlich ist. Damit ist nicht von Belang, dass sich die Alterswohnungen des Seniorenzentrums in einem anderen Gebäudekomplex befinden und damit eine erhebliche Trennung der Wohnungen von der gemeinschaftlichen heimspezifischen Pflegeinfrastruktur vorliegt, obwohl wahrscheinlich ist, dass bei einem intensiven Pflegeaufwand der Wechsel von der Alterswohnung in ein Pflegezimmer notwendig sein wird. Massgebend, ob ein Heim im Sinne des AHVG vorliegt, ist, dass die Wohnung nicht nur einen altersgerechten Ausbaustandard bietet, sondern dass trotz noch weitgehend vorhandener Selbständigkeit von der gemeinschaftlichen heimspezifischen Infrastruktur profitiert werden kann und sämtliche alters- und pflegespezifische Angebote und Dienstleistungen eines einzigen Anbieters, nämlich des Seniorenzentrums, in Anspruch genommen werden können. Dass die Bewohner auch andere Anbieter berücksichtigen können, spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit, die erforderlichen Hilfestellungen aus einer Hand beziehen zu können. Dies wird wohl auch zumindest teilweise Grund dafür sein, weshalb eine betagte Person das Leben in einer Alterswohnung wählt. Bezeichnenderweise hat die Beschwerdeführerin mit dem Seniorenzentrum keinen Mietvertrag, sondern einen Pensionsvertrag abgeschlossen (vgl. Urk. 3/4).

2.6 Nach dem Dargelegten ist der Aufenthalt in einer Alterswohnung als Aufenthalt in einem Heim i.S.v. Art. 43 bis Abs. 1 bis AHVG zu qualifizieren, weshalb kein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades besteht. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Die Minderheit des Gerichts gab eine abweichende Meinung zu Protokoll (Urk. 22).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein je unter Beilage einer Kopie von Urk. 22 an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.